

Anlage 2
Synopsis

<p style="text-align: center;">Vergnügungssteuersatzung vom 22.12.1987 zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2014</p>	<p style="text-align: center;">Vergnügungssteuersatzung geändert durch vorgeschlagene Änderungssatzung</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Steuer nach dem Einspielergebnis und nach der Zahl der Geräte</p> <p>(1) Für den Betrieb von Geräten nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je Gerät und angefangenem Kalendermonat</p> <p>a) in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung 18 % des Einspielergebnisses, mindestens 90,00 €</p> <p>b) in Schank- und Speisewirtschaften sowie an sonstigen, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 18% des Einspielergebnisses, mindestens 30,00 €</p> <p>(2) Soweit für Besteuerungszeiträume die Bruttokasse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen oder belegt werden kann oder auf Antrag des Steuerschuldners bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit eine Besteuerung nach der Zahl der Geräte erfolgen soll, gelten je Gerät und angefangenem Kalendermonat folgende Steuersätze:</p> <p>a) Geräte in Spielhallen, Internetcafés und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung 225,00 €</p> <p>b) Geräte in Schank- und Speisewirtschaften sowie an sonstigen, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 60,00 €</p>	<p style="text-align: center;">„§ 9 Steuer nach dem Einspielergebnis</p> <p>(1) Für den Betrieb von Geräten nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je Gerät und angefangenem Kalendermonat</p> <p>a) in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung 18 % des Einspielergebnisses, mindestens 90,00 €</p> <p>b) in Schank- und Speisewirtschaften sowie an sonstigen, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 18% des Einspielergebnisses, mindestens 30,00 €</p> <p>(2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (Kasseninhalt) zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Fehlgeld, und Prüftestgeld.</p>

<p>(3) Für das Halten eines Gerätes im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt die Besteuerung nach der Anzahl der Geräte. Der Steuersatz beträgt je Gerät und angefangenem Kalendermonat für</p> <p>a) Geräte in Spielhallen, Internetcafes und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung 60,00 €</p> <p>b) Geräte in Schank- und Speisewirtschaften sowie an sonstigen, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 20,00 €</p> <p>(4) Für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben beträgt der Steuersatz unabhängig vom Aufstellungsort je angefangenem Kalendermonat:</p> <p style="text-align: right;">200,00 €</p> <p>(5) Einspielergebnis ist bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Prüftestgeld, Falschgeld und Fehlgeld).</p>	<p>(3) Bei Geräten mit manipulationssicheren Zählwerken handelt es sich um Geräte, in denen manipulationssichere Programme eingebaut sind, die insbesondere die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind wie z. B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der aktuellen und der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele.</p> <p>(4) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Geräten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.</p> <p>(5) Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert der Mindestbesteuerung nach Maßgabe des Abs. 1 anzusetzen.“</p> <p style="text-align: center;">„§ 9 a Besteuerung nach der Anzahl der Geräte</p> <p>Für das Halten eines Gerätes im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt die Besteuerung nach der Anzahl der Geräte. Der Steuersatz beträgt je Gerät und angefangenem Kalendermonat für</p> <p>(1)</p> <p>a) Geräte in Spielhallen, Internetcafes und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung 60,00 €</p> <p>b) Geräte in Schank- und Speisewirtschaften sowie an sonstigen, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 20,00 €</p>
--	---

§ 10

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes.
- (4) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit, ~~die nach dem Einspielergebnis besteuert werden,~~ sind den Steueranmeldungen monatliche Zählwerksausdrucke für den Besteuerungszeitraum (Kalendervierteljahr bzw. abgekürzter Erhebungszeitraum) beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes, das Ergebnis aus der elektronisch gezählten Kasse, Röhrenentnahmen, Röhrenauffüllungen und Fehlgeld enthalten. ~~Die Stadt kann auf die Vorlage von Zählwerksausdrucken verzichten.~~
- (5) Die Eintragungen auf den amtlichen Vordrucken sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Gerätenummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke ~~(bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit)~~ sind entsprechend zu sortieren. ~~Ein sich im Erhebungszeitraum ergebendes negatives Einspielergebnis ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des betreffenden Kalendervierteljahres erfolgt sein, soweit die Stadt hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.~~

- (2) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.
- (3) Für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben beträgt der Steuersatz unabhängig vom Aufstellungsort je angefangenem Kalendermonat:

200,00 €"

§ 10

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme der in § 9 und § 9 a bezeichneten Geräte"
- (4) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steueranmeldungen Zählwerksausdrucke für den Besteuerungszeitraum (Kalendervierteljahr bzw. abgekürzter Erhebungszeitraum) beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes, das Ergebnis aus der elektronisch gezählten Kasse, Röhrenentnahmen, Röhrenauffüllungen und Fehlgeld enthalten. **Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vormonats anzuschließen.**
- (5) Die Eintragungen auf den amtlichen Vordrucken sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Gerätenummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend zu sortieren.

(6) Werden Steueranmeldungen nicht oder nicht fristgemäß abgegeben oder Zählwerksausdrucke nicht mit den Mindestangaben gemäß Abs. 4 beigefügt, so werden die ~~jeweiligen Steuersätze gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 der Besteuerung zu Grunde gelegt.~~

§ 13

Meldepflichten

(3) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 sind die Inbetriebnahme und der Ort eines Gerätes unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. ~~Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Geräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.~~

(6) Werden Steueranmeldungen nicht oder nicht fristgemäß abgegeben oder Zählwerksausdrucke nicht mit den Mindestangaben gemäß Abs. 4 beigefügt, so werden die **Einspielergebnisse gemäß § 162 AO geschätzt.“**

§ 13

Meldepflichten

(3) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 sind die Inbetriebnahme und der Ort eines Gerätes unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.